

Verfassungsskizze,

Durch die gütige Mittheilung der Collation des w. Bonx. vom Dittmar
 haben wir uns in diesem Grade erfreut. Ich lege Ihnen den vorstehenden Entwurf
 bei, der nachher Ihnen das Ganze desto mehr vorzulegen, je mehr ich mich
 nach der utheligen Befestigung meiner Legation zum Gesetz gewandt habe,
 möglichst keine Aeste auf meinem Tische mehr aufnehmen zu lassen.

Ich bin aber kommen auf die Vorklagen in einem meiner letzten
 Briefe zu stehen, das ich persönlich im Grunde sehr gerne, die Hauptarbeit
 am Dittmar zu übernehmen. So sehr ich ihn schätze, desto größerer Beifall
 uthelte steht ich in ihm, und bei dem Vortrage, der ich kürzlich über das
 Gesetz II. Befestigung im J. 1804 (Lb. VI. ed. Wagn. p. 142 sq.)
 hielt, habe ich es auf ^{unser} Wunsch, wie sorgfältig man jedes einzelne Wort
 dieser unsere Grundsätze prüfen abzuwägen hat. Für die Silencia,
 Polonia, Bohemia und selbst auf Lusitania, welche so häufig
 wieder ich bei meiner völligen Unkenntnis jener Gesetze gar nicht zu
 wissen, da ich, um einmal etwas zusammenhängendes ~~lesen~~ lesen
 zu können, seit einigen Jahren meine historischen Studien lediglich auf
 das obenmalige Meißner Land beschränkt habe. Dagegen kommt, daß
 mir J. als nachtheiligste Grundsätze in einem solchen Detail interessanter
 ist, daß ich ihn nicht in der Allgemeinheit zu behandeln im Grunde bin,
 welche der Klarheit sehr wehthut. Hier wollte ich einen commentar
 perpetuum über ihn schreiben, sowohl so nachhelfend als missernhaft streichen.

Das Letzte dürfte daher wohl sagen, die Selbstüberzeugung jener
 Menschen sind fiktiv, und ich habe Ihnen meine kritischen und historischen
 Bemerkungen zur freien Einsicht mit. So werden sich auch die aller